

Von Abhandlung deren Verlassenschaften.

251

hausung dienstbar in Personalibus, und mit der Abhandlung gehören. Es wäre dann, daß sie sich mit ihrer Familie durch 10. Jahr nach überkommener Behausung ohne Unterbruch auf einen andern Grund aufgehalten hätten, massen in rechtlicher Erwägung, daß durch 10. Jährigen Aufenthalt das Domicilium contrahiret werde, anbey eine solche Herrschaft, welche einen behauseten Unterthan zur Bewohnung durch 10. Jahr nicht anhaltet, entweder einer grossen Nachlässigkeit zu beschuldigen, oder von selber, daß sie sich ihrer Gerechtsame freywillig begeben wolle, mit billigen Grund zu muthmassen ist. Also müssen auch die in den Ritter-Stand angenommene Persohnen ihrer vorigen Gerichtbarkeit absagen. (8)

(1) Vid. Resolut. in Cod. Austr. pag. 627. (2) Per Resol. Cæsar. de dat. 23. Octobris 1725. (3) De dat. 25. Augusti 1746. (4) De dat. 19. Augusti 1748. (5) Et Resolut. Cæsar. de dat. 4. Julii 1749. (6) Per. Resolut. de dat. Vien 9. Octobris 1725. (7) Per Resol. Cæsar. de dat. 30. Octobris 1747. (8) Per Resol. Cæsar. de dat. 16. Julii 1740. in Causa Herrn von Wenzelli.

§. XXVII.

Allein hiebey entstehet ex Facto, aus der That selber eine andere Frage, wohin die Verlassenschafts-Abhandlung gehörig, wann Jemand nach erhaltenen Land-Manns- oder Bürger-Rechts ehender mit Tod abgienge, als er in das Land-Haus eingeführet worden, oder die Bürger-Pflicht abgelegt hat? Lauterbach scheint für die erste Obriigkeit geneiget, da er schreibt: (1) Daß zur Behauptung des Bürger-Rechts nicht allein erfordert werde, daß man selbes erhalten, sondern auch daß man sich wirklich häuslich niedergelassen. Beedes muß zusammen kommen; (2) dann die Erlangung des Bürger-Rechts allein machet die Sach eben so wenig aus, als die alleinige Bezeigung, daß man gewilliget solches anzunehmen, (3) demgar nicht entgegen stehet, was man Sprichworts-weis saget: Es seye jener für einen Ritter zu halten, der mit nächsten zum Ritter soll geschlagen werden. Dann diese Regel nach Auslegung aller Rechts-Gelehrten ist nicht von jenen Dingen zu verstehen, welche zur Weesenheit einer Sach erforderlich werden. (4) Man besehe jedannoch eine Verordnung in Codice Austriaco, (5) wegen eines angenommenen, aber noch nicht eingeführten Land-Manns, wie auch eine andere wegen Annehmung eines Bürgers, welcher die Bürger-Pflicht amnoch nicht abgelegt hatte. (6) Diese Begebenheit ist endlich sowohl wegen den Hintritt des gelehrten und berühmten Doctors Suttinger als des Herrn von Wenzelli, wie oben angeführet, entschieden, und hieraus klar abzunehmen, daß die erlangte Land-Mannschaft einem eo ipso von voriger Gerichtbarkeit befreyet.

(1) Lauterbach tract. de Domicil. (2) Per l. 27. §. 2. ff. ad municip. (3) L. 20. ff. eod. tit. add. Authores ibi citat. (4) Clariff. P. König. ad tit. Decret. de atat. & qualit. ord. præfic. n. 27. (5) In Cod. Austr. de dat. 5. Martii 1696. pag. 633. (6) Ibid. de dat. 26. Sept. 1730. In Causa Reverendissimi Abbatis ad Scodos & Magistratum Civicum.

¶ p p 2

§. XXVIII.